

EWN

Entsorgungswerk für
Nuklearanlagen



Pressespiegel

24.06.2021

Inhalt

EWN

1 | **Kernkraft als Ressource der Freiheit**

<i>DIE WELT</i> , 24.06.2021	3
------------------------------------	---

Kernkraft als Ressource der Freiheit

In seinem sensationellen Klimabeschluss vom 24. März 2021 hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, Minderungsziele für CO₂-Emissionen für die Zeit ab 2031 festzulegen. Die kühne juristische Konstruktion, mit der das Bundesverfassungsgericht seinen Beschluss begründet, ist im Ansatz überzeugend: Wenn in Zukunft zum Klimaschutz äußerst drastische Freiheitseinschränkungen zwingend notwendig werden, sofern man nicht heute bereits die maximal emittierbaren CO₂-Mengen plant und verteilt, dann wird die künftige Freiheit durch die heutige Klimapolitik unverhältnismäßig belastet.

Diese Konzeption eines intertemporalen Freiheitsschutzes beruht aber auf drei zentralen Voraussetzungen, die allesamt unzutreffend sind: Erstens nimmt das Bundesverfassungsgericht an, dass es ein nationales CO₂-Emissionsbudget gebe, welches das maximale Volumen an CO₂ bezeichnet, das in Deutschland emittiert werden kann, ohne gegen das im Pariser Klimaabkommen von 2015 festgelegte Ziel zu verstoßen. Deutschland sei verpflichtet, in absehbarer Zeit CO₂-Neutralität zu erreichen, und bis dahin stehe ein Restbudget von 6,7 Gigatonnen zur Verfügung.

Zweitens nimmt das Bundesverfassungsgericht an, dass das Grundgesetz die deutschen Staatsorgane dazu verpflichte, die Einhaltung des Restbudgets zu gewährleisten und die notwendigen Reduktionen bis hin zur CO₂-Neutralität gegenüber den privaten Wirtschaftssubjekten und gegenüber jedem Einzelnen durchzusetzen. Und drittens geht das Gericht davon aus, dass "noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden" seien und dass deshalb die Notwendigkeit der Reduktion von Treibhausgasemissionen drastische Freiheitseinschränkungen erforderlich machen müsse.

Die nach dem Klimaschutzgesetz bis 2030 erlaubten Emissionsmengen reduzieren die nach 2030 verbleibenden Emissionsmöglichkeiten dermaßen, dass nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts "dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist", also etwa die Freiheit, Flugrei-

sen zu unternehmen, im geheizten Haus zu wohnen, Rasen zu mähen, Computer zu benutzen, Rindfleisch zu essen, Stahl, Autos oder Handtaschen zu produzieren, an Kongressen teilzunehmen oder ins Kino zu gehen.

Dem Klimabeschluss liegt der Gedanke zugrunde, dass es eine Korrelation zwischen zunehmender Begrenzung der CO₂-Emissionen und zunehmender Einschränkung der Freiheit gibt, deren Ausübung bislang mit CO₂-Emissionen verbunden war: je weitreichender die Emissionsbegrenzungen, desto weitreichender die Freiheitseinschränkungen. Dem CO₂-Restbudget entspricht in dieser Konzeption ein Restbudget an CO₂-relevanter Freiheitsausübung.

Dies wäre aber nur zutreffend, wenn die Verbrennung von Kohlenstoffträgern (Kohle, Gas, Öl) mit Blick auf die jeweils gewünschte Freiheitsausübung nicht substituierbar wäre. Substitutionsmöglichkeiten sind aber gegeben, auch wenn sie nicht sofort in einem Umfang zur Verfügung stehen, der schon binnen Kürze einen vollständigen Ausstieg aus der Kohlenstoffwirtschaft ermöglicht. Beispiel: Energieerzeugung. Die deutsche Klimapolitik setzt auf Substitution der Verbrennung von Kohle und Gas durch Windkraft und Solarenergie. Da das bei Weitem nicht ausreicht, um überhaupt oder jedenfalls rechtzeitig "Klimaneutralität" zu erreichen, kommt das Gericht zur Einschätzung, dass drakonische Freiheitseinschränkungen notwendig werden. Das Gericht berücksichtigt aber nicht, dass neben den sogenannten erneuerbaren Energien auch andere Substitute zur Verfügung stehen. Das wichtigste Substitut ist die Kernenergie. Mit Atomkraft wird Energie ohne CO₂-Emissionen erzeugt. Viele Staaten setzen daher zur Verbesserung ihrer Treibhausgasbilanz in erster Linie auf Kernenergie, zumal neue technologische Entwicklungen die wichtigsten Einwände gegen die Atomenergie überwinden.

Die Haupteinwände sind ja das Risiko eines GAUs mit Freisetzung riesiger Mengen an Radioaktivität und die Probleme der Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle über lange Zeiträume. Neue Reaktortypen sollen inhärente Sicherheit haben, also im Falle der Überhit-

zung die Kernreaktionen beenden, sodass es aus physikalischen Gründen nicht zur Kernschmelze kommen kann. Und sie sollen nicht nur die atomaren Brennstoffe ohne langlebige Rückstände verbrennen, sondern darüber hinaus auch die atomaren Abfälle der herkömmlichen Atomkraftwerke verbrennen können, sodass sie - wie der Dual Fluid Reaktor - auch die Altlasten der Atomwirtschaft abarbeiten könnten.

Bis solche Reaktoren zur großtechnischen Anwendungsreife entwickelt sind, könnte man sich durch Verlängerung der Laufzeiten der noch in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke Zeit verschaffen. Für den Atomausstieg in Deutschland gab und gibt es keine verfassungsrechtlich zwingenden Gründe. Entschied sich die Politik für die Verlängerung der Laufzeiten der noch vorhandenen Atomkraftwerke und zur Förderung der Entwicklung moderner, inhärent sicherer Atomkraftwerke, dann wäre damit noch nicht jedes Klimaschutzproblem gelöst. Aber es wären längst nicht so dramatische Freiheitseinschränkungen zur Erreichung der Klimaziele erforderlich,

wie das Bundesverfassungsgericht annimmt. Mit dem CO₂-Restbudget käme man länger aus, ohne die Freiheit drastisch einzuschränken. In der Logik des Klimabeschlusses ist - wie jedes andere Kohlenstoffverbrennungssubstitut - die Kernenergie somit eine Freiheitsressource.

Es gibt weitere Ressourcen, die man heranziehen könnte, wie Wasserstoff. Auch könnten Kohlekraftwerke weiterlaufen, würden sie mit CO₂-Abscheidung ausgerüstet und die Speicherung von CO₂ zugelassen. Die Freiheit wird nach 2030 längst nicht so "knapp" wie das Verfassungsgericht meint, wenn die Politik jetzt alle Freiheitsvoraussetzungsressourcen nutzt. Nicht Klimaschutzerfordernisse bedrohen die künftige Freiheit, sondern eine Politik, die aus Gründen, die mit Klimaschutz nichts zu tun haben, Möglichkeiten der CO₂-Reduzierung ungenutzt lässt.

Der Autor ist emeritierter Professor für Öffentliches Recht, deutsches und internationales Umweltrecht an der Universität Freiburg im Breisgau